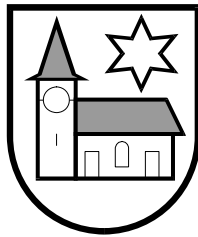


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



VERORDNUNG FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Juni 2004
Mit Änderungen vom 3. November 2010**

Die Einwohnergemeinde Meikirch erlässt gestützt auf

- Das Gesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz vom 24.06.2004
- Art. 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes (FWG) vom 20.01.1994
- Art. 9 ff des Polizeigesetzes (PolG) vom 08.06.1997
- Art. 21 des Organisationsreglements der Gemeinde Meikirch vom 26.01.2004

die folgende Verordnung:

I Grundsätzliches

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die Grundsätze aller Sachverhalte im Bereich der öffentlichen Sicherheit; namentlich in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- ausserordentliche Lagen und Katastrophenorganisation- Feuerwehr und Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden- Zivilschutz und Zusammenarbeit in der ZSO Wohlensee Nord- Gemeindepolizeiwesen
Gemeinderat	<p>Art. 2</p> <p>¹Der Gemeinderat hat im Bereich der öffentlichen Sicherheit die Oberaufsicht.</p> <p>²Er ist zuständig für die Ernennung der Funktionsträger und den Abschluss der notwendigen Verträge. Er trifft die notwendigen Anordnungen und stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung.</p> <p>³Weiter stellt er die Gemeindeorganisationen in einem Organigramm dar, regelt die Zuständigkeiten im Funktionendiagramm und erlässt die notwendigen Weisungen und Ausführungsbestimmungen.</p> <p>⁴Der Gemeinderat setzt die Höhe des Feuerwehrosoldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest.</p>

II Ausserordentliche Lagen

Katastrophen-Organisation	<p>Art. 3 (<i>Änderung vom 3. November 2010</i>)</p> <p>¹Die Katastrophenorganisation besteht aus dem Gemeinderat, dem Gemeindeführungsorgan, dem Einsatzleiter und den Einsatzkräften.</p> <p>²Kann das Ereignis nicht mit kommunalen Mitteln erfolgreich bewältigt werden, kann das Regionale Führungsorgan (RFO) aufgebeten werden.</p>
---------------------------	---

Art. 4 (Änderung vom 3. November 2010)
Gemeindeführungsorgan Das Gemeindeführungsorgan besteht aus folgenden Elementen:
- Chef GFO
- Behördenvertreter
- Gemeindeverwalter
Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
Das GFO verfügt über eine einmalige Finanzkompetenz von Fr. 20'000.- je Ereignis.

Art. 5
Einsatzleiter Der Einsatzleiter leitet alle ihm unterstellten Einsatzkräfte. Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

III **Feuerwehr**

Art. 6
Aufgaben ¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FWG.
²Die Feuerwehr fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbarwehren und anderen Hilfsorganisationen.

Art. 7
Organisation ¹Die Rekrutierung und Organisation der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando.
²Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren (Feuerwehrkommandant, Löschzugskommandanten und Stellvertretern) sowie Materialverwalter und Fourier.
Feuerwehrdienstleistung ³Die Feuerwehrdienstleistung ist für Frauen und Männer zwischen dem 19. und 52. Altersjahr möglich und freiwillig.
⁴Der Gemeinderat kann eine Zwangsrekrutierung für höchstens 5 Jahre verfügen, sofern nicht genügend Freiwillige vorhanden sind.
⁵Die Dienstleistung ist persönlich zu erbringen.
⁶Für die Rekrutierung und Einteilung der Dienstleistenden ist das Feuerwehrkommando verantwortlich und zuständig. Es berücksichtigt dabei die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort sowie Zugehörigkeit zu anderen Einsatzen.

Art. 8
Aus- und Weiterbildung Das Feuerwehrkommando organisiert die Ausbildung der neuen Eingeteilten, sowie die Weiterausbildung von Kadern und Fachleuten.

Ausrüstung	<p>Art. 9</p> <p>¹Die persönliche Ausrüstung sowie Grad- und Funktionsabzeichen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>²Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden und ist durch die Feuerwehrangehörigen stets in sauberem und gutem Zustand zu halten.</p>
Übungsplan und Pikettdienstplan	<p>Art. 10</p> <p>¹Der Übungs- und Pikettdienstplan gilt als Aufgebot und ist den Dienstpflichtigen 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit, bzw. Pikettdienstpflicht zuzustellen.</p> <p>²Der Besuch der Übungen ist obligatorisch, versäumte Übungen sind nachzuholen.</p>
Feuerwehrkommandant	<p>Art. 11 (<i>Änderung vom 3. November 2010</i>)</p> <p>¹Der Feuerwehrkommandant stellt den Einsatz und den Betrieb der gesamten Feuerwehr sicher. Er verfügt über eine einmalige Finanzkompetenz von Fr. 20'000.- je Ereignis.</p> <p>²Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Vorbehalt der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in allen Feuerwehrbelangen zu. Wird der Einsatz eines Stützpunktes notwendig, übergibt er das Kommando dem speziell ausgebildeten Einsatzleiter.</p> <p>³Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates vom Gemeinderat ernannt.</p>
Finanzierung	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Kosten der Feuerwehr gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p> <p>²Die Gemeinde kann für Leistungen ausserhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 FWG, bei Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhtem Risiko und bei Inhabern von Alarmanlagen die zu wiederholten Fehlalarmen führen, Gebühren erheben.</p> <p>³Einsatzkosten für schuldhaft herbeigeführte Ereignisse, Sondereinsätze und Einsätze im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>⁴Kosten für Einsätze in Nachbargemeinden können gemäss den kantonalen Richtlinien in Rechnung gestellt werden.</p>

IV Zivilschutz

Grundsatz	<p>Art. 13 (<i>Änderung vom 3. November 2010</i>)</p> <p>¹Die Gemeinden Kirchlindach, Meikirch und Wohlen schliessen sich zur Zivilschutzorganisation Wohlensee Nord zusammen.</p> <p>²Sie regeln die Zusammenarbeit in einem Vertrag. Der Vertrag regelt die Belange Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung. Sitzgemeinde ist Wohlen.</p> <p>³In einem separaten Leistungsauftrag werden Verantwortung, Produkte und Standards umschrieben.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 14</p> <p>Im Verantwortungsbereich verbleiben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Alarmierung der Bevölkerung - Bereitstellen eines Ersteinsatzelementes (Feuerwehr)- Betreuung und Unterhalt der bestehenden Zivilschutzbauten- Liefern der Personendaten an die ZSO Wohlensee Nord- Liefern der Gebäudedaten an die ZSO Wohlensee Nord- Entrichten der Betriebsbeiträge an das RKZ- Steuerung des Schutzraumbaus- Betreiben einer Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

V Gemeindepolizei

Grundsatz	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.</p> <p>²Die präventive Gefahrenabwehr obliegt bei Notfällen dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeverwalter oder deren Stellvertreter.</p>
Übertragung an Kantonspolizei	<p>Art. 16</p> <p>Können die Organe der Gemeindepolizei ihre Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, kann die Kantonspolizei beigezogen werden.</p>

VI Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Vorschriften	<p>Art. 17</p> <p>Folgende Erlasse werden mit dem Erlass dieser Verordnung und gestützt auf Art. 70 OgR aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Wehrdienstreglement vom 30.11.1995- Das Reglement über ausserordentliche Lagen vom 20.10.1994- alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Bestimmungen.
-----------------------------------	--

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat Meikirch, rückwirkend auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

G e n e h m i g u n g s b e s c h l u s s

Mit dem Erlass dieser Verordnung wird das von der Gemeindeversammlung am 20. Oktober 1994 erlassene Reglement für ausserordentliche Lagen und das Wehrdienstreglement vom 30. November 1995 aufgehoben und in eine Verordnung für öffentliche Sicherheit umgewandelt. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Meikirch, 09. Juni 2004

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Niklaus Etter

sig. André Bechler